



Gemeinde Gresten-Land

3264 Gresten, Friedhofgasse 4, Tel. 07487/2240, Fax 2240-5

E-mail: gemeinde@gresten-land.gv.at <http://www.gresten-land.gv.at>

POL. BEZIRK SCHEIBBS, NIEDERÖSTERREICH

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gresten-Land hat in seiner Sitzung
am 07.05.2026 beschlossen:

Aufhebung der **NEBENGEBÜHRENORDNUNG**

**Verordnung des Gemeinderates von Gresten-Land, vom 03. Juli 2025 über die
Gewährung von Nebengebühren an Gemeindebedienstete.**

§ 1

ANWENDUNGSBEREICH:

Die Nebengebührenordnung findet auf sämtliche Vertragsbedienstete der Gemeinde Gresten-Land, im folgenden Gemeindebedienstete genannt, Anwendung die gemäß **NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 (GBedG)** in der jeweils geltenden Fassung, in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Gresten-Land stehen.

§ 2

ANSPRUCH:

Die Gemeindebediensteten erhalten außer der ihnen nach den Bestimmungen des NÖ GBedG in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezügen die in dieser Verordnung enthaltenen Nebengebühren.

Der Anspruch entsteht mit dem Tage des Dienstantrittes bzw. der Einweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.

Nebengebühren werden an Teilzeitbeschäftigte dem Beschäftigungsausmaß entsprechend aliquot ausbezahlt.

§ 3

REISEGEBÜHREN:

Für auswärtige Dienstverrichtungen und Schulungen gelten die Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbediensteten, LGBl. 2200 in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen der Reisegebührevorschriften des Landes.

§ 4

SCHMUTZ- UND ERSCHWERNISZULAGE:

Die im Außendienst der Gemeinde beschäftigten Gemeindebediensteten (Bauhofarbeiter) erhalten für die regelmäßigen Tätigkeiten, die mit starker Verschmutzung verbunden oder körperlich anstrengend sind und mit erhöhten Unfallrisiken einhergehen eine Zulage im Ausmaß von 6 v.H. des Grund-Monatsbezuges.

§ 5

PERSONALZULAGE:

Dem Gemeindebediensteten, der mit der Leitung des Gemeindeamtes beauftragt und einem Funktionsdienstposten zugewiesen ist, gebührt auf die Dauer der Innehabung dieses Dienstpostens eine Personalzulage. Die Personalzulage beträgt 20 v.H. des Monatsbezuges (Grundgehalt).

§ 6

BEREITSCHAFTSZULAGE/HANDY-NUTZUNG:

Die Vertragsbediensteten im Außendienst (Bauhofarbeiter) erhalten eine Bereitschaftszulage für die Erreichbarkeit bei unaufschiebbaren Arbeiten (Winterdienst, Behebungen von Störungen in den Wasserversorgungsanlagen). Diese Zulage wird mit einem Pauschalbetrag von 2,5 v.H. vom Monatsgehalt der Verwendungsgruppe V2 Entlohnungsstufe 3, NÖ GBedG 2025 festgelegt und ist monatlich mit dem Bezug auszusahlen.

Die Gemeindebediensteten die im Kanzleidienst mit diversen Arbeiten an den EDV-Anlagen beschäftigt sind und für erforderliche Zugangsdaten (z. Bsp. ID-Austria) die Verwendung der persönlichen Handygeräte benötigen, erhalten eine Zulage in Höhe von 2,5 v.H. vom Monatsgehalt der Verwendungsgruppe V2 Entlohnungsstufe 3, NÖ GBedG 2025 und diese ist monatlich mit dem Bezug auszusahlen.

§ 7

DIENST- UND ARBEITSKLEIDUNG:

Die Gemeindebediensteten erhalten zur Anschaffung der Arbeits- und Dienstkleidung eine jährliche Bekleidungs-pauschale i.d.H.v. nachstehenden Prozentsätzen vom Monatsgehalt der Verwendungsgruppe V2 Entlohnungsstufe 3, NÖ GBedG 2025.

Bauhof: 9%

Allgemeine Verwaltung (Gemeindeamt): 3%

Kindergarten und div. Reinigungstätigkeiten bei Gemeindebeäuden: 3%

Für die Instandhaltung und Reinigung der Dienst- und Arbeitskleidung hat der Bedienstete selbst aufzukommen.

§ 8

SONDERURLAUBE:

Dem Gemeindebediensteten wird ein Sonderurlaub aus folgenden Anlässen gewährt:

| | |
|---|---------------|
| bei eigener Eheschließung | 3 Arbeitstage |
| beim Tod des Ehepartners oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten, Kinder, Stief- und Pflegekinder | 3 Arbeitstage |
| bei Geburt eines Kindes | 2 Arbeitstage |
| bei Eheschließung der eigenen Kinder | 1 Arbeitstag |
| beim Tod der Eltern, Stief-, Pflege- und Schwiegereltern, Geschwister und leiblichen Großeltern | 1 Arbeitstag |
| beim Wohnungswechsel | 1 Arbeitstag |

Der Sonderurlaub ist zeitnah im Zusammenhang an das jeweilige Ereignis zu konsumieren, um den Bezug zum Anlass sicherzustellen.

§ 9

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN:

Über Streitfälle, die sich eventuell aus dieser Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet der Gemeinderat, endgültig das zuständige Gericht.

Die Aufhebung der Nebengebührenordnung tritt mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist an der Amtstafel der Gemeinde folgenden Tag in Kraft (§ 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973).

Gresten, am 13. Mai 2026

angeschlagen am: 13.05.2026

abgenommen am: 28.05.2026



Bürgermeister

DI Raimund Schuster